

Sitzung am 25.10.2010

TOP 1: Änderung der Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten		
verantwortlich:		Drucksache 92/2010
Geschäftsbereich Verkehr		2 Anlagen
		15.10.2010
<u>Beratung</u>	25.10.2010	Umwelt- und Verkehrsausschuss
<u>Beschlussfassung</u>	15.11.2010	Kreistag

<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreistag</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Vorschlag 1 der Verwaltung zur Novellierung der Schülerbeförderungssatzung wird zugestimmt. 2. Der Beschluss des Kreistags vom 15.12.2003 s. u. wird mit Wirkung vom 01.03.2011 aufgehoben. 3. Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 14.07.2003 wird zum 01.03.2011 wie unter der Ziffer II dargestellt geändert.
---	--

I. Sachstand

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) wurde am 14.07.2003 beschlossen. Die Satzung – mit Ausnahme der Regelungen zu der Mindestentfernung und den Kostenanteilen – ist zum 01.09.2003 in Kraft getreten. Die Änderungen bei der Mindestentfernung und den Kostenanteilen sind am 01.01.2004 in Kraft getreten. Seither ist die Satzung unverändert geblieben.

Kreistagsbeschluss vom 15.12.2003

Per Sonderbeschluss außerhalb der Satzung hat der Kreistag am 15.12.2003 beschlossen, dass Förderschüler der Klassenstufen 1-4 keinen Eigenanteil sowie Grundschüler, die von einem Ort zu einem anderen Ort fahren, lediglich 15 € Eigenanteil für die Schülerbeförderung bezahlen müssen. Des Weiteren muss pro Familie nur für 1 betroffenes Grundschulkind ein Eigenanteil bezahlt werden. Bis auf Schüler der Sonderschulen für Körperlich- und Geistigbehinderte, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten, die keinen Eigenanteil zu tragen haben, zahlen alle übrigen Schüler den vollen Kostenanteil von derzeit 35,35 €/Monat (Stand: 01.01.2010).

Änderungen der Verhältnisse seit 2004

Seit 2004 haben sich die Verhältnisse und zahlreiche Rechtsgrundlagen geändert. So sind beispielsweise die Fahrtkosten gestiegen, das in § 7 Abs. 3 der Schülerbeförderungssatzung genannte Bundessozialhilfegesetz wurde aufgehoben und durch das Sozialgesetzbuch ersetzt. Bereits im März 2006 wurde das Satzungsmuster des Landkreistags Baden-Württemberg überarbeitet. Die Satzung soll deshalb entsprechend geändert werden.

Vorschlag der Landkreisverwaltung

Die Landkreisverwaltung schlägt bei der Änderung der Schülerbeförderungssatzung neben redaktionellen Änderungen, die Einführung von Kostenanteilen/Eigenanteilen für Grundschüler, Förderschüler (Klassen 1-4), Schüler der Erziehungshilfe (Klassen 1-4), Schüler der

Sprachheilschulen (Klassen 1-4) sowie für Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte (alle Stufen) vor.

Eine Eigenanteilsbefreiung für die Schüler von Sonderschulen führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Schülern, da der Eigenanteil für die Schülerbeförderung losgelöst von einer Behinderung zu sehen ist. Die Schüler der o.g. Schulen haben aufgrund ihrer Behinderung meist eine sehr weitgehende Schülerbeförderung mit Sonderbussen direkt zu und von der Schule. Ein Eigenanteil in der gleichen Höhe wie bei Haupt- und Realschülern sowie Gymnasiasten (35,35 € Stand 01.01.2010) erscheint daher gerechtfertigt.

Des Weiteren sollen die Eigenanteile für Grundschüler auf den vollen Betrag erhöht werden.

Beratung mit Fraktionssprechern

Im Rahmen der Gespräche zur Haushaltskonsolidierung wurde die vorgeschlagene Änderung bei der Schülerbeförderung vorgestellt.

Die Verwaltung hat zwei Vorschläge zur Anpassung des Eigenanteils zur Diskussion gestellt. Vorschlag 1 sieht eine Eigenanteilsanpassung in „einem Schritt“ vor, Vorschlag 2 beinhaltet eine „Stufenlösung“. Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der außerordentlich angespannten Haushaltslage den Vorschlag 1.

Vorschlag 1

1. Der Beschluss des Kreistags vom 15.12.2003 zur Modifizierung der Schülerbeförderungssatzung wird mit Wirkung vom 01.03.2011 aufgehoben.
2. Ab 01.03.2011 zahlen alle beförderten Schüler, ausgenommen Schüler der Grundschulförderklasse, aller Klassenstufen, also auch Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte, den vollen Kostenanteil von 36,25 €.

Hierdurch ergeben sich folgende Eigenanteile:

Schulart	Klassenstufen	Kostenanteile	Kostenanteile
		01.01.2010	ab 01.03.2011
Grundschule (Fahrtstrecke innerorts)	1 bis 4	35,35 €	36,25 €
Grundschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort)	1 bis 4	15,00 €	36,25 €
Förderschüler für Lernbehinderte	1 bis 4	0,00 €	36,25 €
Förderschüler für Lernbehinderte	ab 5	35,35 €	36,25 €
Schüler für Erziehungshilfe	1 bis 4	0,00 €	36,25 €
Schüler für Erziehungshilfe	ab 5	35,35 €	36,25 €
Sprachheilschüler	1 bis 4	0,00 €	36,25 €
Sprachheilschüler	ab 5	35,35 €	36,25 €
Sonderschule für Körper- und Geistigbehinderte	alle	0,00 €	36,25 €
Sonstige (Haupt- und Realschüler usw.)	alle	35,35 €	36,25 €

Auswirkungen:

Minderausgaben von rd. 544.000 €/Jahr. Für das Jahr 2011 (Monate 03 – 12) sind das 445.000 €. Der Betrag von 445.000 € wurde, wie in den Gesprächen zur Haushaltskonsolidierung vorgeschlagen, im Haushaltsplan 2011 bereits berücksichtigt.

Nachrichtlich

Vorschlag 2 (Stufenlösung)

1. Der Beschluss des Kreistags vom 15.12.2003 s. o. wird mit Wirkung vom 01.03.2011 aufgehoben.
2. Der Eigenanteil zur Schülerbeförderung bei Förderschülern (Klassen 1-4), Sprachheilschülern (Klassen 1-4), Schülern der Erziehungshilfen (Klassen 1-4) und Schülern der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte beträgt monatlich 18 €. Der Eigenanteil zur Schülerbeförderung von Grundschulern von Ort zu Ort beträgt monatlich 25 €. Diese Regelung gilt vom 01.03.2011 bis 31.12.2011.
3. Ab 2012 zahlen alle Schüler den vollen Kostenanteil.

Auswirkungen: Minderausgaben: 192.000 € im Jahr 2011 (Monate 03 -12). Bei dieser Stufenlösung entsteht im Haushaltsplanentwurf 2011 eine Deckungslücke von 253.000 €.

Hinweise:

Der jeweilige Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung von derzeit 46,15 € (Stand: 01.01.2010) wird jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifierung des VVS-Gemeinschaftstarifs um den durchschnittlich gewichteten Prozentsatz der Anpassungsrate im Ausbildungsverkehr fortgeschrieben. Der Kostenanteil der Schüler errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung (46,15 €) abzüglich des Zuschusses des Landkreises (10,80 €). Ab 01.01.2011 beträgt der Preis der Schülermonatskarte im Aboverfahren 47,05 €. Nach Abzug des Zuschusses des Landkreises in Höhe von 10,80 € ergibt sich der Kostenanteil des Schülers in Höhe von 36,25 €/Monat. Die Kostenanteile/Eigenanteile sind weiterhin nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen. Der Kostenanteil des Schülers kann in besonders gelagerten Fällen, insbesondere wenn der Kostenanteil aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Kostenanteile/Eigenanteile und Zuschüsse in den anderen Verbundlandkreisen sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

II. Satzungsänderungen

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten wird wie folgt geändert: (Eine Übersicht in synoptischer Form ist als Anlage 2 beigefügt).

§ 1 Abs. 1 (Kostenerstattung)

In die Aufzählung der in Satz 3 genannten Schulen wird die „Werkrealschule“ aufgenommen.

§ 1 Abs. 2 (Wohnung) erhält folgende Fassung:

„Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes“.

§ 1 erhält einen weiteren Absatz 6 mit folgender Fassung:

Sofern der Schulträger ein Beförderungangebot einrichtet, ist bis 3 Schülern ein Privat-Pkw einzusetzen. Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, z.B. wenn ein Härtefall vorliegt und das Landratsamt vorher zugestimmt hat.

§ 6 Abs. 1 (Kostenanteil der Schüler, Zuschuss, Eigenanteil) erhält folgende Fassung:

„Von der Zahlung der Kostenanteile befreit sind Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Grundschulförderklasse“.

§ 6 erhält einen weiteren Abs. 5 mit folgender Fassung:

„Schüler an beruflichen Schulen

Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung erhalten keinen Zuschuss und müssen deshalb den vollen Fahrpreis entrichten“.

§ 7 Abs. 1 (Erlass)

S. 1 werden nachfolgende Worte (Fett-Druck) eingefügt und lautet dann wie folgt:

„Die in § 6 festgelegten Eigenanteile bzw. Kostenanteile können in den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen erlassen werden, wobei hier unabhängig von der Beförderungsart (ÖPNV oder Sonderverkehre) die Mindestentfernung **bei allen Kindern einer Familie** erfüllt sein muss“.

S 2 wird durch einen zweiten Satz ergänzt. Dieser lautet wie folgt:

„Ein Erlass ist erst ab Antragstellung möglich“.

§ 7 Abs. 3 (Erlass) wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine unbillige Härte ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II ohne befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gemäß § 24 SGB II, oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten“.

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bezug von Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§§ 27, 33, 34, 35,) kann dem Bezug der vorstehenden Leistungen gleichgestellt werden“.

§ 8 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge oder die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug erstattet“.

§ 11 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einrichtung von Schülerkursen ist erst ab einer Mindestanzahl von 4 Schülern je Fahrt möglich“.

§ 12 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einrichtung von Schülerfahrzeugen ist erst ab einer Mindestanzahl von 4 Schülern möglich“.

§ 13 Abs. 2 S. 1 (Benutzung privater Kraftfahrzeuge) erhält folgende Fassung:

„Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,35 €, bei Krafträdern 0,20 € erstattet“.

§ 14 Abs. 1 (Höchstbeträge) erhält folgende Fassung:

„Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet.

- 3.000 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- 1.200 € für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler von Sonderschulen“.

Die Änderung der Satzung tritt am 01. März 2011 in Kraft.

Erläuterungen:Zu § 1 Abs. 6, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3

Bisher konnte bereits ab 3 Kinder ein Schülerfahrzeug oder ein Schulbus eingesetzt werden. Eine Erhöhung der Personenzahl auf 4 Kinder halten wir auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kostenersparnis für gerechtfertigt.

Zu § 6 Abs. 5

Von den Fraktionen wurde angeregt, dass Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, künftig nicht mehr bezuschusst werden. Deshalb wurde in § 6 eine entsprechende Regelung mit aufgenommen. Die zu erwartenden Minderausgaben von etwa 37.000 € sind im Haushalt bisher nicht veranschlagt.

Zu § 7 Abs. 1 und 3 (Erlass)

Zur Klarstellung wurde in die Satzung mit aufgenommen, dass bei allen Kindern die Mindestentfernung erfüllt sein muss, damit ein Erlass möglich ist.

Aufgrund der Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) war eine entsprechende Anpassung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Erlasses vorzunehmen.

Zu § 8 Abs. 2 S. 1

Insbesondere in ländlichen Gebieten kann es kostengünstiger sein, einen Privat-Pkw für die Schülerbeförderung einzusetzen als ein Schülerfahrzeug. Die bisherige Regelung, wonach die Kosten für einen Privat-Pkw erst erstattet werden, wenn die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht kommt, wird deshalb geändert.

Zu § 13 Abs. 2 S. 1 (Benutzung privater Kraftfahrzeuge)

Durch eine Erhöhung dieser Sätze sollen Eltern und Schüler motiviert werden, selbst Fahrleistungen zu erbringen. Hierdurch können hohe Kosten durch den Einsatz von Schülerfahrzeugen vermieden werden. Die vorgeschlagenen 0,35 € entsprechen der Entschädigung, die Bedienstete des Landratsamtes für die Durchführung von Dienstfahrten mit dem eigenen PKW erhalten. Die Entschädigung für die Benutzung von Krafträdern wird dementsprechend um 0,05 € auf 0,25 € angehoben.

Zu § 14 Abs. 1 (Höchstbeträge)

Nach der Satzung kann von den Höchstbeträgen nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Da die Höchstbeträge seit 20 Jahren nicht mehr erhöht worden sind, wird von diesen immer öfters abgewichen, d.h. die genehmigten Ausnahmefälle nehmen zu und werden in immer höherem Maße überschritten. Durch die Erhöhung der Höchstbeträge wird der tatsächlichen Kostenentwicklung Rechnung getragen.

III. Auswirkungen der Werkrealschule auf die Schülerbeförderung

Bisher liegen noch keine Informationen vor, die auf mehr Fahrschüler zu Werkrealschulen und damit zu höhere Kosten bei der Schülerbeförderung hinweisen. Ein Vergleich der Schülerzahlen im Abo-Verfahren „Scool“ von September 2009 und September 2010 zeigt eine Steigerung von lediglich 0,84 % auf. So wurden im September 2009 vom Landkreis 17.222 Schülermonatskarten bezuschusst, im September 2010 insgesamt 17.366 Monatskarten, das sind 144 mehr. Die Anträge der Schulträger auf Genehmigungen von Schülerkursen bzw. Schülerfahrzeugen für das Schuljahr 2010/2011 liegen noch nicht vor (Antragsfrist

13.12.2010), so dass uns nicht bekannt ist, in welchen Bereichen zusätzliche Schülerfahrzeuge eingesetzt werden müssen. Aus den bei den Schulträgern durchgeführten Umfragen im Sommer 2010 lassen sich keine Schlüsse über Mehrkosten ziehen. Wir gehen davon aus, dass uns konkrete Daten bis Ende 2010 vorliegen.